



Bescheid

I. Spruch

1. **Robin Schmutzer** wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, für den Zeitraum vom 02.11.2021 bis zum 02.02.2022 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile von Hollabrunn, Krems an der Donau (Stadt), Krems (Land) Sankt Pölten (Land), und Tulln. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich im Gebiet zwischen Krems an der Donau und Absdorf. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.

Das bewilligte Programm, das die von 01.07.2020 bis 06.03.2022 stattfindende Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm („Musikwelle“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen mit einem „Middle of the Road“-Musikprogramm, das auf die Genres Pop, Schlager, Austropop, Country und Evergreens ausgerichtet ist und Musik von den 1930er bis Ende der 1990er Jahre beinhalten soll. Das geplante Wortprogramm umfasst neben den stündlichen Nachrichten auch Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, etc.) und einen „Veranstaltungskalender“, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird.

Eine breite Hörerschaft soll auf die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ aufmerksam gemacht und über diese informiert werden. Das Programm liefert Informationen über das Programm sowie Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung.

2. Robin Schmutzer wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2.

erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/21-052, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Der Antragsteller stellte einen mehrfach modifizierten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk vom 02.11.2021 bis 02.02.2022 für die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“.

Die KommAustria beauftragte die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige nach. Aus dem Gutachten ergeht, dass die Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ frequenztechnisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann.

1. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Angaben zum Antragsteller

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter und verbreitet das Programm „Donau Radio –Musikwelle“ bzw. kurz „Musikwelle“ über die Kabelnetze der A1 Telekom Austria AG, der LIWEST Kabelmedien GmbH und der kabelplus GmbH.

Des Weiteren wurden dem Antragsteller mit Bescheid vom 20.04.2021 zu KOA 1.101/21-023 für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021 und mit Bescheid vom 07.07.2021, KOA 1.101/21-037 für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 01.11.2021 Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ erteilt.

Der Antragsteller unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

1.2. Veranstaltung

2020 feierte die Wachau ihr zwanzigjähriges Jubiläum als Weltkulturerbe-Region. In diesem Zusammenhang findet derzeit in der Landesgalerie Niederösterreich in Krems eine Ausstellung mit dem Titel „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“. Hierbei soll gezeigt werden, welchen Beitrag Künstler/innen zur Herausbildung des heutigen Welterbes geleistet haben. Die Veranstaltung dauert von 01.07.2020 bis 06.03.2022.

Die Ausstellung umfasst rund 150 Jahre, vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, und präsentiert knapp 500 Werke, in erster Linie Schätze aus den Landessammlungen Niederösterreich, darunter „Ikonen“ der Wachau-Malerei.

1.3. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ für einen Zeitraum von drei Monaten.

Das vom Antragsteller geplante Programm ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („Musikwelle“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen, mit einem „Middle of the Road“-Musikprogramm, das auf die Genres Pop, Schlager, Austropop, Country und Evergreens ausgerichtet ist und Musik von den 1930er bis Ende der 1970er Jahre beinhalten soll. Insbesondere sollen Raritäten gespielt werden, welche in anderen Hörfunkprogrammen nicht aufgegriffen werden. Mit dem geplanten Programm sollen vor allem Hörerinnen und Hörer erreicht werden, welche ein Radioprogramm abseits des Mainstreams suchen.

Aktuelle Nachrichten werden zu jeder vollen Stunde gesendet. Außerdem beinhaltet das Programm regelmäßige Verkehrs- und Wettermeldungen. Zusätzlich sind Wirtschaftsnachrichten geplant, welche vom niederösterreichischen Wirtschaftspresseamt bezogen werden sollen. Fünf Mal täglich werden eigengestaltete Regionalnachrichten aus Niederösterreich und Wien ausgestrahlt.

Zweimal täglich wird ein „Veranstaltungskalender“ gesendet, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird. Das Programm ist grundsätzlich – bis auf die Übernahme der Sendung „Pirnis Plattenkiste“ (jeden Sonn- und Feiertag) sowie der angesprochenen Nachrichten – eigengestaltet. Der Wortanteil am Gesamtprogramm ist abhängig von der Tageszeit und dem Sendungsformat und soll etwa in der (Nacht-) Sendung „Der Musikwelle Nachtexpress“ 0 %, in der Morgen- und Mittagsschiene 10 - 40% und in den Nachmittagssendungen ca. 25 % betragen.

Da die Hörerinnen und Hörer vorrangig ältere Personen sein werden, welche oftmals über keinen Zugang zu Webradio verfügen, ist es für den Antragsteller besonders wichtig, dass das Programm auch über analoges UKW-Radio empfangbar ist.

Weiters ist geplant, die breite Bevölkerung rund um Krems auf das Jubiläum der Wachau und die Ausstellung aufmerksam zu machen. Weiters sind Interviews und regionale Berichterstattung über die Wachau und insbesondere das Event angedacht.

Die Veranstaltung des Hörfunkprogramms erfolgt zudem im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

1.4. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter, beschäftigte sich zuvor schon jahrelang mit vorrangig älterer und rarer Musik, was sich insofern in den mehr als 30.000 Musiktiteln im Archiv widerspiegelt. Als gelernter Einzelhandelskaufmann wechselte der Antragsteller 2020 in die Radiobranche und ist hier einerseits als Redakteur, andererseits auch als Moderator für das bereits bestehende Kabelhörfunkprogramm tätig.

Laut Antrag ist im Bereich Technik und Redaktion noch Christian Schmutzer (ehrenamtlich) tätig. Der gelernte Elektrotechniker absolvierte diverse Praktika bei Radioveranstaltern in Österreich und Deutschland und ist seit 2020 auch für das Programm „Musikwelle“ tätig. Hier zeichnet er insbesondere für die generelle technische Realisierung sowie für die Nachrichten, Wetter und Verkehr als Redakteur und Sprecher verantwortlich.

Neben diesen beiden genannten Personen kommen noch weitere Personen – meist ehrenamtlich – als Moderator/Redakteur bzw. im Social Media-Bereich zum Einsatz.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass ein voll ausgebautes Sendestudio mit Computern, Mischpulten, Mikrofonen, Plattenspieler etc. ebenso bereits vorhanden ist, wie die Räumlichkeiten und das Inventar für die redaktionellen Aufgaben.

Laufende Kosten fallen nicht in erheblichem Maße an, da das Sendestudio bereits aufgrund vorheriger Tätigkeiten vorhanden ist und sich im selben Gebäude befindet, in dem auch der Antragsteller wohnt. Bei der derzeitigen Programmgestaltung wird vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückgegriffen. Der laufende Betrieb ist samt Abgaben mit monatlich rund EUR 1.000,- bis EUR 1.200,- veranschlagt, welche durch Patronanzen und Werbungen eingenommen werden sollen. Für den beantragten Zeitraum soll dadurch risikofrei ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet sein.

Mit Straferkenntnis vom 06.10.2021, KOA 1.004/21-006, wurde über den Antragsteller eine Strafe von EUR 300,- wegen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULLN (Tulbingerkogel) 103,1 MHz“ ohne aufrechte Zulassung verhängt. Dieses Straferkenntnis ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

1.5. Technisches Konzept

Gemäß der ITU-R Recommendation BS.412-9 ist für ein dünn verbautes Gebiet eine Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m notwendig. In der versorgten Fläche wohnen in Summe ca. 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bezirke Hollabrunn, Krems an der Donau (Stadt), Krems (Land) Sankt Pölten (Land), und Tulln können teilweise versorgt werden. Das Versorgungsgebiete erstreckt sich im Gebiet zwischen Krems an der Donau und Absdorf.

In Bezug auf den beantragten Hörfunksender „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ besteht bereits ein mit den Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossenes Befragungsverfahren. Inländischen Hörfunksender sind durch den Betrieb dieses Senders ebenfalls nicht betroffen.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Es kann für den Hörfunksender in Bezug auf die Übertragungskapazität FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz für den beantragen Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten, Einsichtnahme auf die Webseite <https://www.lgnoe.at/de/ausstellungen/15-wachau> und das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur

erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eine eigenständige Veranstaltung handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 647).

Die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese zu einem Jubiläum der Region stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine lange Veranstaltung zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (Führungen) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

3.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

In diesem Zusammenhang hat die KommAustria auch das Straferkenntnis vom 06.10.2021, KOA 1.004/21-006 wegen Senden ohne Zulassung (§ 27 Abs. 2 PrR-G) gewürdigt. Da dieses Straferkenntnis im Entscheidungszeitpunkt noch nicht rechtskräftig ist, steht diese Übertretung der Erteilung der Zulassung (noch) nicht entgegen.

3.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung dauert von 01.07.2020 bis 06.03.2022. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 02.11.2021 bis 02.02.2022.

Der beantragte Zulassungszeitraum umfasst einen im Rahmen Veranstaltung liegenden Zeitraum. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Aufbereitung im Programm für den beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

3.4. Festlegung des Versorgungsgebiets, Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet erstreckt sich im Gebiet zwischen Krems an der Donau und Absdorf und versorgt in etwa 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Das PrR-G und das KOG beruhen auf dem Prinzip des „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde, wonach sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

3.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ kann mangels Eintragung in den Genfer Plan nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

3.6. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/21-052“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. Oktober 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage: technisches Anlageblatt



1	Name der Funkstelle	FEUERSBRUNN					
2	Standortbezeichnung	Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Robin Schutzer					
4	Senderbetreiber	Robin Schutzer					
5	Sendefrequenz in MHz	100,40					
6	Programmname	Donau Radio - Musikwelle					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E47 12	48N28 04	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	10,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	8,4	9,5	10,7	11,8	12,9	13,9
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	14,6	15,5	16,0	16,4	16,7	16,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,0	17,0	17,0	16,9	16,7	16,4
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	16,0	15,5	14,6	13,9	12,9	11,8
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	10,7	9,5	8,4	7,8	7,2	6,9
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	6,9	6,9	6,9	7,2	7,2	7,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	6 hex	42 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						